

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

3. Gesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Der Betrag darf aber das zweifache des nach § 8 Absatz 1 für die staatlichen Anstalten zu berechnenden Betrags nicht übersteigen.

Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an in Wirksamkeit.

3. Gesetz

(Vom 15. März 1923.)

über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345).

Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 47. ABl. Nr. 9 S. 37.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1921 wird geändert wie folgt:

Artikel I.

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.

2. Dem § 8 wird als letzter Absatz beigefügt:

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.

3. Der letzte Absatz des § 15 wird gestrichen.

Artikel II.

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht im vollen Betrag von dem Zöglinge selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Absatz 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlich rechtliche Verband zwei Drittel und die Staatskasse ein Drittel des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlich rechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

2. § 12 wird aufgehoben; in § 9 Ziffer 2 ist die Einschaltung „— vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes —“ zu streichen; in § 16 werden am Schluß hinter §§ 10 die Worte „Ziffer 1 und“ eingeschaltet und wird „12 Ziffer 1“ gestrichen.

### Artikel III.

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen:

- a) für bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

### Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

## 4. Landesherrliche Verordnung.

(Vom 2. März 1904.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betr.

Ges.- und VOB. Nr. V. SchVOB. Nr. VI.

1. Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollständiger Kinder betr., hat mit dem 1. April 1904 in Wirksamkeit zu treten.
2. Refurie gegen Entscheidungen der Oberschulbehörde aufgrund des Gesetzes werden durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

Infolge der Änderung der Behörden-Organisation durch die VdhS. Vd. vom 19. Mai 1911 ist an die Stelle der Oberschulbehörde das Unterrichtsministerium getreten; gegen dessen Entscheidung geht der Refur in jedem Fall unmittelbar an das Staatsministerium, das vor der Entscheidung auch das Ministerium des Innern hören wird.